

§ 9 K-LB

K-LB - Kärntner Landesarchiv-Benützungsordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 9

Rückstellung der Archivalien

(1) Nach der Beendigung der Einsichtnahme in die Archivalien hat der Benutzer diese in der Ordnung und Reihenfolge, in der sie ihm vorgelegt worden sind, den Bediensteten des Kärntner Landesarchivs zur Rückstellung an ihren dauernden Aufbewahrungsort zu übergeben.

(2) Die Bediensteten des Kärntner Landesarchivs haben vor der Rückstellung der Archivalien an ihren dauernden Aufbewahrungsort deren ordnungsgemäßen Zustand sowie deren Vollständigkeit zu überprüfen.

In Kraft seit 01.11.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at